

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

- Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:
- den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie
 - des Hauptseminars aus dem Modul „Musiktheater/Musik und Medien“.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:
- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
 - auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP,

- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.
- (2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanistik sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Französisch gewählt wird.

Wird das Nebenfach Romanistik gewählt, muss die romanische Sprache des Nebenfachs eine andere als die bereits im Hauptfach gewählte sein.

(3) Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Französisch, Italienisch, Spanisch) gewählt, muss die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs eine andere als die im Haupt- und/oder Nebenfach gewählte sein.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Portfolios oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Romanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Romanistik umfasst 63 Credit Points (CP).

(2) Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Französisch, Italienisch, Spanisch) gewählt, muss die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs eine andere als die im Nebenfach gewählte sein. Ist das gewählte Nebenfach Französisch, kann nicht das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich gewählt werden.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.